23564 Lübeck



Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel Planlabor Stolzenberg St. Jürgen-Ring 34

Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: / Mein Zeichen: IV 6210-29809/2023 Meine Nachricht vom: /

Florian Müller-Lobeck florian.mueller-lobeck@im.landsh.de Telefon: +49 431 988-3084

Telefax: +49 431 988614-4648

13. Juni 2023

durch den Landrat des Kreises Stormarn

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Stormarn FD Planung und Verkehr Mommsenstraße 14 23840 Bad Oldesloe

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 808)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Rümpel, Kreis Stormarn Planungsanzeige vom 16.03.2023 Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 20.04.2023

Die Gemeinde Rümpel beabsichtigt, in dem ca. 68 ha großen Gebiet "westlich der Autobahn (A21), nördlich der Gemeindegrenze, östlich der Straße Bockhorn, südlich der Dorfstraße" ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaik festsetzen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die in Rede stehende Fläche wurde bereits im Rahmen einer Anzeige des Rahmenkonzeptes Solarenergie-Freiflächen-Anlage und der Planungsanzeige zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (neu) aus landeplanerischer Sicht bewertet. Auf die Stellungnahme vom 16.06.2022 und 05.05.2023 wird entsprechend verwiesen.

Das Plangebiet liegt gemäß Darstellung der Karte des Regionalplan I (Fortschreibung 1998) teilweise im nördlichen Bereich im regionalen Grünzug.

Gemäß Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 dürfen raumbedeutsame Solar-

Freiflächenanlagen nicht in regionalen Grünzügen errichtet werden.

Mit der Einführung der Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaik entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB) hat der Bundesgesetzgeber eine neue Rechtslage geschaffen.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn

- öffentliche Belange nicht entgegenstehen,
- die ausreichende Erschließung gesichert ist,
- es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient,
- es auf einer Fläche längs von Autobahnen
- und sich in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn befindet.

Autobahnen werden in § 1 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz definiert. Zudem ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz die Anbauverbotszone freizuhalten.

Innerhalb dieser privilegierten Bereiche könnten PV-Freiflächenanlagen ohne vorlaufende Bauleitplanung gem. § 35 BauGB im Zuge eines Bauantrages genehmigt werden, soweit die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Aus landesplanerischer Sicht wird empfohlen, die gesamte Solarfreiflächenplanung auf den privilegierten Bereich (200m) entlang der Autobahn zu begrenzen und von einer Bauleitplanung abzusehen.

Sollte eine über den privilegierten Bereich hinausgehende Entwicklung im Rahmen einer Bauleitplanung weiter fortgeführt werden, wäre der nördliche Teilbereich zu reduzieren, da aufgrund der Lage im Regionalen Grünzug ein Ziel der Raumordnung entgegensteht.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen längere bandartige Strukturen vermieden werden sollen. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese

Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden (Ziff. 4.5.2 Abs.3 LEP-VO 2021).

Die vorliegende Planung überschreitet in seiner Gesamtlänge die 1.000 Meter deutlich. Es wird empfohlen entsprechende Landschaftsfenster einzuplanen um einer kumulativen Wirkung der Planung entgegenzuwirken.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

gez. Müller-Lobeck